

Ein Budapester Sanatorium hat einen Arzt auf Unterlassung geklagt, weil letzterer in einer Flugschrift über die Behandlung mit Radium behauptet hat, das Sanatorium arbeite mit ausgeliehenem Radium. Klagbegehren abgewiesen.

Ein Budapester Sanatorium hatte auf Grund der §§ 1 und 2 des WG. gegen einen Budapester praktischen Arzt vor dem Budapester

Kgl. Gerichtshof einen Prozeß auf Unterlassung angestrengt, weil letzterer eine Flugschrift über die Behandlung mit Radium herausgegeben und in Verbindung damit auf Grund der wissenschaftlichen Feststellungen der Ergebnisse der Radiumforschung sich dahin geäußert hatte, das Gelingen der Behandlung mit Radium hänge von der Menge des zur Verfügung stehenden Radiums ab. Im Rahmen dieser Flugschrift machte der Beklagte die in Budapest vorhandenen Radiummengen namhaft und sprach über die für die menschliche Gesundheit gefährlichen Mißbräuche. In der Flugschrift wurde auch die klägerische Heilanstalt erwähnt und hervorgehoben, daß die Klägerin kein eigenes Radium habe, sondern lediglich mit geliehenem Radium arbeite.

Klägerin hat auf Unterlassung geklagt.

Der Budapester Kgl. Gerichtshof hat mit Urteil 13 P 31 560/1933 das Klagbegehren der Klägerin kostenpflichtig abgewiesen mit der Feststellung, daß der Beklagte nicht als Konkurrent der Klägerin betrachtet werden könne, da er sich seit dem Frühjahr 1932 mit Verleihung von Radium erwerbsmäßig nicht befasse. Klägerin wurde auch aus dem Grunde abgewiesen, weil unter Berücksichtigung der früher erfolgten Verleihungen von Radium eine Verjährung bestehe.

Zufolge der Berufung der Klägerin beschäftigte sich auch die Budapester Kgl. Tafel als Berufungsgericht mit diesem Rechtsstreit. Diese änderte mit Urteil P VII 8303/1933 das erstinstanzliche Urteil ab und verurteilte den Beklagten zur Unterlassung. Es wurde in der Urteilsbegründung vor allem festgestellt, daß von einer Verjährung keine Rede sein könne, da seitens der Klägerin nicht das Verleihen von Radium beanstandet wird, weshalb der Zeitpunkt des Verleihs auch keine Bedeutung haben kann. Daß aber bezüglich der Verbreitung der Flugschrift eine Verjährung bestünde, wurde seitens des Beklagten selbst nicht behauptet. Das Urteil stellte weiter fest, daß das klägerische Sanatorium seine Radiumabteilung in Zeitungen ankündigt, daß die Kranken im Sanatorium mit Radium behandelt werden, daß der Beklagte ein praktischer Arzt ist, sich im Besitz von Radium befindet und daß er seine Kranken mit Radium behandelt. Die Prozeßparteien berechnen anlässlich der Radiumbehandlung gesondert die Benützungsgeld für das Radium. Auf diese Weise stellen die Klägerin wie auch der Beklagte das Radium gegen Entgelt zur Verfügung. Aus diesem Tatbestand folgt, daß, ohne Rücksicht darauf, ob der Beklagte sich mit dem Verleihen von Radium an Spitäler, Sanatorien oder Ärzte gegen Leihgebühr befaßt, die Parteien vom Standpunkte der Zurverfügungstellung von Radium als Konkurrenten zu betrachten sind, da die Zurverfügungstellung von Radium (also nicht die Behandlung mit Radium) in den Begriffskreis wirtschaftlicher Betätigung zur Erwerbung eines Erwerbes gehört. Da der Wettbewerb festgestellt wird, so folgt daraus, daß die Klägerin berechtigt ist, auf Grund des WG. gegen den Beklagten vorzugehen. Da im Sinne des WG. das Konkurrenzverhältnis als Bedingung des Aktorats erscheint, kann auf Grund der ständigen Gerichtspraxis jeder in einen Prozeß einbezogen werden, dessen Verhalten gegen irgendeine Bestimmung des WG. verstößt.

In merito stellt das Berufungsgericht fest, daß der Beklagte die in Rede stehende Flugschrift verbreitet hat, daß in dieser Flugschrift angegeben wurde, wieviel Radium in Budapest vorhanden ist, daß angeführt wurde, in wessen Besitz sich das Radium befindet, und daß von der Klägerin behauptet wird, daß sie kein Radium besitzt und sie sich Radium leihweise beschafft. Nach der Aussage eines Zeugen steht fest, daß das dem Zeugen gehörende Quantum von 95 Mgr. Radium der Klägerin stets zur Verfügung gestellt wurde. Die Mitteilung des Beklagten in einer Flugschrift zeigt sich als ein Akt des unlauteren Wettbewerbs. Eine derartige Mitteilung über eine Konkurrentin bezweckt gegenüber der Klägerin Herabsetzung und Erschütterung des Vertrauens des Publikums. Es ändert nichts daran, daß die Anführungen in der Flugschrift den Tatsachen entsprechen, denn die Verbreitung von Tatsachen darf auch nicht derart geschehen, daß aus ihr — unter Beobachtung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit — ein der Wahrheit nicht entsprechender Sinn gefolgert werden könne. Das Vorgehen des Beklagten verstößt daher gegen § 1 des WG. Nach der Feststellung des Berufungsgerichtes verstößt es auch gegen § 2 Abs. 2, denn der Beklagte bezweckte durch die Flugschrift, den Gebrauch seines eigenen Radiums zu heben. Es spricht dagegen nicht der Umstand, daß der Beklagte in seiner Flugschrift auch diejenigen aufzählt hat, die außer ihm Radium besitzen, da hierdurch die Tendenz des Wettbewerbes, und

zwar des unlauteren Wettbewerbes, die gegen die Klägerin als allgemein bekannte Privatheilanstalt gerichtet ist, nicht berührt wird.

Der Beklagte hat gegen dieses zweifinstanzliche Urteil Revision eingelegt, und so befaßte sich auch die Kgl. Ung. Kurie als Revisionsgericht mit diesem Rechtsstreit. Die Kurie entsprach dem Revisionsgesuch, änderte mit Urteil P IV 6280/1933 das Urteil des Berufungsgerichtes ab und wies die Klage ab. Begründung: Die Betätigung, einen Gewinn zu erreichen, ist nicht der ausschließliche Zweck des geschäftlichen Wettbewerbs. Es erscheint vielmehr als ein solcher jede wirtschaftliche Tätigkeit, die zufolge ihrer Einrichtung und äußeren Form geeignet ist, die zum Erwerb eines berechtigten Nutzens entfaltete wirtschaftliche Tätigkeit anderer durch Entziehung von Konsumenten nachteilig zu beeinflussen. Die Tätigkeit eines Arztes, wenn er auch in deren Rahmen gewisse Einrichtungen, Heilmittel usw. verwendet, entbehrt eigentlich des wirtschaftlichen Charakters, denn das Hauptgewicht liegt auch in diesem Falle nicht in der Inanspruchnahme und Verwendung der Heilmittel, sondern in der auf wissenschaftlicher Bildung und Praxis ruhenden Tätigkeit des Arztes. Der Umstand demnach, daß der Beklagte bei seinen ärztlichen Behandlungen das Radium als Heilmittel verwandte und dafür ein Honorar berechnete, in dem auch schon der Preis für die Benützung des Radiums als Heilmittel inbegriffen war, gestaltet diese Tätigkeit auch dann nicht zu einem Akt des Wettbewerbs, wenn er für die Zurverfügungstellung des Radiums ohne ärztliche Behandlung gewöhnlich einen Gegenwert zu berechnen pflegt. Es handelt sich jedoch um eine wirtschaftliche Tätigkeit, und es kommen in diesem Falle die Bestimmungen des WG. zur Anwendung, wenn der Arzt ein Heilmittel für einen Gegenwert zur Verfügung stellt, ohne selbst eine ärztliche Behandlung vorzunehmen. Daß der Beklagte teils auf Grund eines Vertrages, teils von Fall zu Fall sein Radium für eine Gegenleistung, ohne sich ärztlich zu betätigen, einigen Sanatorien zur Verfügung gestellt hat, ist eine Tätigkeit, durch die er in Wettbewerb trat. Das beanstandete Verhalten des Beklagten kann aber als ein Akt des Wettbewerbs nicht angesehen werden, und es kann folglich nicht davon die Rede sein, daß die in der Flugschrift enthaltene Mitteilung über die Klägerin gegen das WG. verstößen würde.

Die Flugschrift bespricht nämlich die Heilung mit Radium und führt in Verbindung damit auf Grund der wissenschaftlichen Bestimmungen der Ergebnisse der Radiumforschung aus, daß der Erfolg der Behandlung mit Radium von der Radiummenge abhängt. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung folgt dann die Aufzählung der in Budapest vorhandenen Radiummengen, und aus all dem ergibt sich der eigentliche Zweck der Flugschrift, namentlich die Veröffentlichung jener für die menschliche Gesundheit gefährlichen Mißbräuche, die auf dem Gebiet der Behandlung mit Radium oft vorkommen. Die Flugschrift dient demnach dem Gemeininteresse. Die Aufzählung der vorhandenen Radiummengen ist nicht zu beanstanden, da sie mit dem Zweck der Flugschrift im Zusammenhange steht und daher keine wettbewerbliche Tendenz hat. Daß bei der Aufzählung auch die Klägerin genannt wird, indem in der Rubrik der Radiumquantitäten ein waagerechter Strich angebracht und als Erläuterung hinzugefügt wurde, die Klägerin besitze kein eigenes Radium, sondern arbeite mit Leihradium, ist nicht zu beanstanden. Da die Klägerin früher, anlässlich der Eröffnung ihrer Radiumabteilung, bekanntgemacht hatte, sie verfüge über ein großes Quantum Radium, mußte Beklagter in seiner Flugschrift die Klägerin erwähnen, um so die Menge des Radiums nachzuweisen. Diese Erwähnung ist aus diesem Grunde kein Wettbewerb, da die Behauptung für die Klägerin nicht erniedrigend und nicht dazu geeignet ist, das Vertrauen zu ihrer Befähigung zu erschüttern. Der Umstand nämlich, daß ein Heilinstitut die Behandlung seiner Patienten mit eigenem oder geliehenem Radium vornehmen läßt, ist für die Inanspruchnahme der Heilanstalt und deren guten Namen belanglos, wie auch der Umstand, ob das geliehene Radium auf Grund eines Vertrages oder aber von Fall zu Fall dem Institut zur Verfügung stand. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes, nach der das Vorgehen des Beklagten als ein unter die Bestimmungen des WG. fallender Wettbewerbsakt bezeichnet wird, verstößt demnach gegen das materielle Recht.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Anton Ritter von Ullmann,
Budapest.